

Richtlinie zur Gewährung eines Beratungsgutscheines zur Übernahme der Aufwendungen für mietrechtliche Beratungen für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen (RL Mietrechtsberatung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis
- § 3 Art und Umfang der Leistung
- § 4 Antragstellung
- § 5 Antragsbearbeitung
- § 6 Leistungserbringer
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Der Beratungsgutschein zur Übernahme der Aufwendungen für mietrechtliche Beratungen ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung der Landeshauptstadt Dresden für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen, auf die kein Anspruch besteht.

(2) Diese Leistung ist gegenüber allen gesetzlichen Ansprüchen stets nachrangig.

(3) Der Beratungsgutschein kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ausgereicht werden.

(4) Die Inhaberinnen und Inhaber des Beratungsgutscheines können die Leistungserbringenden nach Maßgabe des § 6 frei wählen.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner mit geringem Einkommen, die

1. ihre einzige Wohnung oder ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden angemietet haben,
2. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch - Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel Zwölftes Buch - Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen oder Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für einen privat angemieteten Wohnraum erhalten und
3. der Unterstützung insbesondere bei Mieterhöhungsverlangen oder Betriebskostenabrechnungen im Zusammenhang mit ihrer angemieteten bzw. anzumietenden Unterkunft bedürfen.

§ 3 Art und Umfang der Leistungen

(1) Die Leistung wird als Sachleistung in Form eines Beratungsgutscheines ausgereicht und soll nur einmal jährlich für die bestehende oder anzumietende Unterkunft in Dresden an jeweils eine betreffende Mieterin/einen betreffenden Mieter (Bedarfsfall) ausgestellt werden.

(2) Mit dem Beratungsgutschein können Berechtigte bei den Leistungserbringenden folgende Dienstleistungen in Anspruch nehmen:

1. mündliche Kurzberatungen, insbesondere zu Mieterhöhungsverlangen und Betriebskostenabrechnungen, ihre Unterkunft betreffend
2. kostenfreie Übernahme des hierfür notwendigen Schriftverkehrs mit der/dem Vermieter/-in.

(3) Die Aufwendungen der Leistungserbringenden werden höchstens im Umfang von bis zu 55,00 Euro pro Bedarfsfall nach Rechnungslegung übernommen.

§ 4 Antragstellung

Der Antrag ist bei Leistungsbezug nach dem SGB II beim Jobcenter Dresden, bei Leistungsbezug nach dem SGB XII oder AsylbLG im jeweils zuständigen Sachgebiet des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden zu stellen. Der Antrag ist an keine besondere Form gebunden.

§ 5 Antragsbearbeitung

(1) Das Jobcenter Dresden und das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden gewähren beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 einen Beratungsgutschein nach § 3.

(2) Das nähere Verfahren bestimmt die/der Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen durch Dienstanweisung.

§ 6 Leistungserbringende

(1) Erbringende der Leistungen nach § 3 Abs. 2 können Personen, Vereine, Einrichtungen u. a. sein, sofern diese zur mietrechtlichen Beratung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz berechtigt sind und mit dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen haben.

(2) Die Kooperationsvereinbarung regelt unter der Maßgabe dieser Richtlinie das Verfahren für die Abrechnung und Erstattung der Aufwendungen nach § 3 Abs. 3 sowie das Berichtswesen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Dresdner Amtsblatt in Kraft. Sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Richtlinie zur Gewährung eines Berechtigungsscheins zur Übernahme des Jahresbeitrages von 45,00 EUR des Mietervereins Dresden e. V. vom 25. Juni 2009.

Dresden, __. __. ____

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzes-widrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, __. __. ____

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister